

Schutzimpfungs-Richtlinie

Beruflich indizierte Hepatitis-B-Impfung

Die Hepatitis-B-Impfung zählt zu den sogenannten Angebotspflichten. Konkret bedeutet dies, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmern das Angebot zur Immunisierung aussprechen muss. Im Gegensatz zum Tätigen des Angebotes stellt die Impfung selbst keine Pflicht dar. Dennoch ist zu betonen, dass die Ständige Impfkommission (STIKO) die Impfung gegen Hepatitis B für Personen mit erhöhtem beruflichem Expositionsrisiko empfiehlt. Das betrifft zahnärztliche Beschäftigte, die am Behandlungsstuhl eingesetzt werden oder anderweitig Umgang mit blutkontaminierten Instrumenten haben.

Immunisierung

Die Grundimmunisierung beginnt in Deutschland bereits im Säuglingsalter. Für nicht geimpfte Erwachsene erfolgt die Grundimmunisierung mit drei Impfungen in den Monaten 0,1 und 6. Von einem Impferfolg kann ausgegangen werden, wenn die Anti-HBs-AK-Konzentration ≥ 100 IE/l beträgt. Low-Responder

(Anti-HBs-AK 10–99 IE/l) sollten eine sofortige Auffrischungsimpfung erhalten.

Bei Beschäftigten mit individuell besonders hohem Expositionsrisiko wird eine Kontrolle alle zehn Jahre empfohlen und eine Auffrischungsimpfung, wenn Anti-HBs-AK < 100 IE/l.

Pflichtvorsorge

Unabhängig davon muss die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefahr mindestens alle 36 Monate stattfinden. Erfreulicherweise hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die beruflich indizierte Hepatitis-B-Impfung auf Basis der STIKO-Empfehlungen am 22. August 2024 in die Anlage 1 der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen. Somit ist sowohl die Grundimmunisierung als auch die Auffrischungsimpfung eine Kassenleistung. Der Unternehmer bleibt jedoch ebenfalls Kostenträger, denn von Krankenkasse und Unternehmer muss derjenige die Kosten übernehmen, der zuerst gefragt wird, ohne auf den anderen Kostenträger zu verweisen.

PD Dr. Dr. med. Alexander Gerber
Betriebsarzt der ZÄK Berlin

